



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans des Marktes Floß VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIK ELLENBACH“

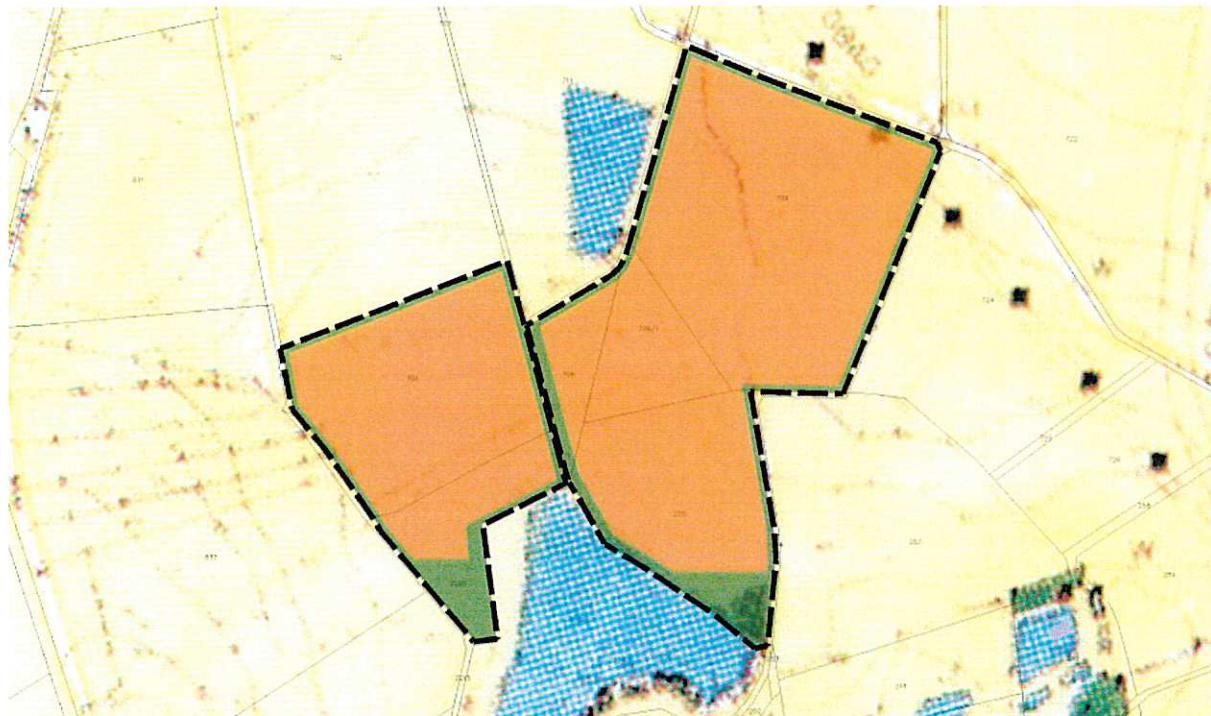
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss

Der Marktgemeinderat Floß hat in der öffentlichen Sitzung am 30.10.2025 die Entwürfe des Bebauungsplanes „Photovoltaik Ellenbach“ in der Fassung vom 30.10.2025, erstellt durch das Büro RF Ingenieurberatung GmbH, Nabburg, gebilligt, und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sondergebietes mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die Bebauungsplanung erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.



Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

**2235 Gemarkung Floß,
255 Gemarkung Kalmreuth,
706, 708, 709 und 709/1 Gemarkung Schlattein**

Lage und Abgrenzung sind der Lageplanzeichnung zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,64 ha.

2. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum Bebauungsplan „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK ELLENBACH“, in der Fassung vom 30.10.2025, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen, liegt in der Zeit
vom 10.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025

bei der Verwaltung Floß, Rathausplatz 3, 92729685 Floß während der Öffnungszeiten
Markt Floß

Montag – Freitag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 17.30 Uhr

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Markt Floß, Rathausplatz 3, 92685 Floß
Tel. +49 (0) 9603 / 92 11 – 0 / Tel. +49 (0) 9603 / 92 11 – 50 / poststelle@floss.de

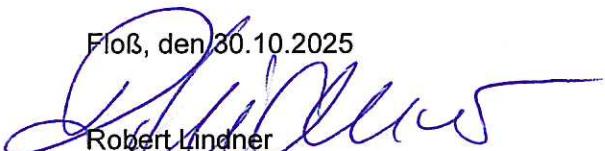
Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite des Marktes Floß veröffentlicht und können unter

<https://www.floss.de/bekanntmachungen.htm>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich abgegeben werden.

Die Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die v. g. vorbereitende Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Floß, den 30.10.2025

Robert Lindner
1. Bürgermeister



Auszuhängen am: 31.10.2025
Abzunehmen am: 09.12.2025

Tatsächlich ausgehängt am:
Tatsächlich abgenommen am: